



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die direkten Mitgliedsinnungen
- an die direkten Mitgliedsbetriebe

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

6. Mai 2022

Preisangabenverordnung: Änderungen zum 28. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der [Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung](#) ergeben sich einige Änderungen bei der Angabe von Preisen, die auch in den Unternehmen des Fleischerhandwerks zu berücksichtigen sind. Die neue Preisangabenverordnung (PAngV) tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

Änderungen haben sich in zwei Bereichen ergeben, bei der Angabe des Grundpreises und bei der Preisangabe bei Sonderangeboten. Zusammengefasst gilt jetzt Folgendes:

- Bei verpackten Waren muss der Grundpreis künftig generell für 1 Kilogramm oder für 1 Liter angegeben werden. Bei loser Ware bleibt alles beim Alten, hier kann weiter der Grundpreis für 100 Gramm oder 100 Milliliter angegeben werden.
- Wer Preisermäßigungen (Sonderangebote) bewirbt, muss künftig zusätzlich den niedrigsten Preis für das Produkt angeben, der in den letzten 30 Tagen verlangt wurde. Das gilt auch für lose Ware. Damit sollen „Scheinangebote“ verhindert werden.

Das sind die Regelungen im Einzelnen:

Grundpreis

Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit einer Ware einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Die Angabe des Grundpreises soll der leichteren Vergleichbarkeit von Preisen dienen. Die Änderung betrifft dabei vor allem die Bezugsgröße für den Preis pro Mengeneinheit.

Nach der bisherigen Regelung des § 2 PAngV ist die Mengeneinheit für den Grundpreis 1 Kilogramm oder 1 Liter. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden. Bei loser Ware ist als Mengeneinheit nach allgemeiner Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm beziehungsweise 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden.

Dagegen ist nach der zukünftig geltenden Fassung der §§ 4 f. PAngV als Mengeneinheit des Grundpreises grundsätzlich 1 Kilogramm beziehungsweise 1 Liter zu verwenden. Das soll der Steigerung der Preistransparenz dienen. Die Möglichkeit, bei Waren mit einem Nenngewicht von weniger als 250 Gramm oder Milliliter ebenfalls Gramm oder Milliliter zu verwenden, fällt weg. Bei loser Ware bleibt es aber dabei, dass als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden ist.

Dies führt dazu, dass insbesondere bei verpackter Ware künftig der Grundpreis unabhängig von der Füllmenge stets bezogen auf 1 Kilogramm beziehungsweise 1 Liter anzugeben ist. Das gilt auch für Waren mit einem Gewicht von 100 Gramm oder einem Volumen von 100 Millilitern.

Neben dem Grundpreis ist wie bisher der Gesamtpreis anzugeben. Das ist der Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, der letztendlich zu zahlen ist. Der Grundpreis muss so angebracht werden, dass er unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar ist. Die Angabe des Grundpreises kann entfallen, wenn er mit dem Gesamtpreis identisch ist. Das heißt, für Literflaschen oder Ein-Kilogramm-Packungen muss nur ein Preis angegeben werden.

Bei Waren, die in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden, ist die Angabe des Grundpreises ebenfalls entbehrlich.

Preisnachlässe (Sonderangebote)

Mit der Überarbeitung der PAngV in § 11 wird eine zusätzliche Preisangabenpflicht eingeführt. Danach ist bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung der niedrigste Gesamt- beziehungsweise Grundpreis anzugeben, der innerhalb der letzten 30 Tage vor der Preisermäßigung für die Ware verlangt wurde. Die Regelung soll es Verbrauchern ermöglichen, Preisermäßigungen besser einzuschätzen. Außerdem soll verhindert werden, dass Unternehmer Ausgangspreise angeben, die sie zuvor so nicht verlangt haben, oder Preise kurzfristig vor Angeboten anheben.

Auch wenn der Wortlaut der Regelung keine konkrete Form vorgibt, heißt es in der Begründung der Verordnung, dass die Preisnachlässe in einer Gegenüberstellung des vorherigen und neuen Preises oder durch einen prozentualen Abzug vom vorherigen Preis dargestellt werden können.

Werbeaktionen in Form von „1+1 gratis“, „Kaufe 3 zahle 2“ unterliegen nach der Begründung der neuen Verordnung keiner zusätzlichen Preisangabenpflicht. Hierbei handelt es sich um sogenannte Werbung mit Drauf- beziehungsweise Dreingabe.

Es wird nicht mit einem auf einzelne Waren bezogenen Preisnachlass geworben, sondern dem Kunden das Angebot eines Erwerbs zusätzlicher Waren oder größerer Stückzahlen zum selben Preis gemacht.

Eine zusätzliche Preisangabenpflicht ist ebenfalls nicht erforderlich im Falle individueller Preisermäßigungen, bei schnell verderblichen Waren und bei Waren mit kurzer Haltbarkeit, wenn der geforderte Preis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs oder eines drohenden Ablaufs der Haltbarkeit herabgesetzt wird und dies für die Verbraucher in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird.

Handlungsempfehlungen

Die Unternehmen des Fleischerhandwerks sollten zur Vermeidung von Nachteilen Folgendes beachten:

- Die Bezugsgröße bei der Angabe des Grundpreises ist bei verpackter Ware anzupassen. Dabei sollte dem Wortlaut entsprechend 1 Kilogramm beziehungsweise 1 Liter verwendet werden, nicht etwa 1000 Gramm oder 1000 Milliliter.

Die Anpassung ist nicht nur in den Ladengeschäften vorzunehmen. Vor allem sollten Angebote im Internet wie zum Beispiel in eigenen Online-Shops oder auf Verkaufsplattformen angepasst werden. Hier ist ein Einhalten beziehungsweise das Versäumnis der Umsetzung der neuen Vorgaben leicht festzustellen.

Auch wenn es möglich ist, lose Ware über Online-Shops anzubieten, so dass die Bezugsgröße 100 Gramm ist, dürfte dies in der Praxis eher die Ausnahme sein. Auch hier sollte aus Gründen der Sicherheit eher das Kilogramm als Bezugsgröße gewählt werden, beispielsweise wenn ein Produkt in vorgegebener Menge (etwa 150 Gramm oder 500 Gramm) angeboten wird.

- Bei Preisnachlässen ist zukünftig zusätzlich auch der günstigste Preis der letzten 30 Tage vor dem Preisnachlass auszuzeichnen. Es kann daher gerade bei größeren Warensortimenten und häufig wechselnden Preisen notwendig sein, die Preisgestaltung nachvollziehbar zu gestalten oder zu dokumentieren.
- Verstöße gegen die Preisangabenverordnung können von Seiten der Verwaltung mit einem Bußgeld belegt werden. Vor allem aber besteht die Gefahr von Abmahnungen nach dem Wettbewerbsrecht. Daher ist gerade bei Internet-Angeboten auf eine Umsetzung bis spätestens zum Inkrafttreten der neuen Verordnung am 28. Mai 2022 zu achten.

Sollten sich weitere Erkenntnisse zur Umsetzung dieser und anderer rechtlicher Neuerungen einstellen, wird der DFV wie gewohnt berichten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs
Hauptgeschäftsführer



Thomas Trettwer
Justiziar